

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE BUSSNANG

1. DIE GEMEINDE

Art. 1 Gebiet

Die politische Gemeinde Bussnang (nachfolgend Gemeinde genannt) bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.

Art. 2 Begriff

Die Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner.

Art. 3 Aufgaben

1 Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

2 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 4 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung;
2. die Gemeindebehörden, nämlich
 - a. der Gemeinderat;
 - b. die Kommissionen;
 - c. das Wahlbüro;
 - d. die Rechnungsprüfungskommission;
3. die Gemeindeverwaltung.

2. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wahlfähigkeit

Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

Art. 8 Unvereinbarkeiten

1 Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

2 Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägte in gerader Linie (Eltern, Kinder und Kindeskindern; Schwiegereltern, –kinder und –kindeskindern) sowie Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister; Schwägerinnen und Schwager) nicht gleichzeitig angehören.

Art. 9 Urnenwahlen und –abstimmungen

1 Für die eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Kreiswahlen sowie für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen wird die Stimmurne angewendet. Sie wird auch für Wahlen in Gemeindeangelegenheiten (§ 23) Anwendung finden.

2 Die Stimmurnen werden in Bussnang, Frittschen, Lanterwil, Mettlen, Oberbussnang, Oppikon, Reuti und Rothenhausen aufgestellt.

Art. 10 Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe

1 Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

2 Der Gemeinderat bestimmt Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.

Art. 11 Abstimmungs- und Wahlbüro

1 Das Abstimmungs- und Wahlbüro besteht aus:

- a. dem Gemeindeammann als Präsident;
- b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
- c. je zwei Urnenoffizianten nebst einem Stellvertreter für jedes Abstimmungs- und Wahllokal.

2 Für die Ermittlung des Abstimmungs- bzw. des Wahlergebnisses müssen fünf Urnenoffizianten zugezogen werden.

3 Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Abstimmungs- und Wahlbüro erweitern.

Art. 12 Gemeindegeschäfte

Die den Stimmbürgern zustehenden Gemeindegeschäfte werden an der Gemeindeversammlung behandelt.

3. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 13 Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich

- a. im zweiten Quartal zur Behandlung der Rechnung des vorigen Jahres sowie spruchreifer Traktanden und im vierten Quartal zur Behandlung des Voranschlages für das kommende Jahr sowie spruchreifer Traktanden;
- b. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- c. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Art. 14 Frist

Die Stimmberechtigten werden zur Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Einladung mit Traktandenliste einberufen.

Art. 15 Botschaft

1 Alle wichtigen Geschäfte mit Ausnahme der Wahlen sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

2 Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Art. 16 Ordnung

1 Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder seinem Stellvertreter geleitet.

2 Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er hat Teilnehmer, welche beharrlich die Ruhe stören, wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.

3 Die Fehlbaren sind dem Gemeinderat zur Büssung, oder wenn ein Vergehen vorliegt, dem Bezirksamt zur Strafverfolgung zu überweisen.

Art. 17 Eröffnung

Nach Eröffnung der Traktanden und Bestellung der Stimmezähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage nach Einwänden gegen Einladung und gegen die Traktandenliste sowie, ob gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.

Art. 18 Traktanden

In der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 19 Anträge ausserhalb der Traktandenliste

1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können von der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit erheblich erklärt werden.

2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde. Eine entsprechende Vorlage des Gemeinderates hat in der Regel bis zur nächstfolgenden Gemeindeversammlung zu erfolgen.

Art. 20 Abstimmungen

1 Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung verlangen.

2 Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

3 Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

4 Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

5 Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Art. 21 Protokoll

Über die Verhandlung der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter sowie dem Gemeinbeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 22 Befugnisse

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

- a. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Genehmigung und Änderung von Reglementen;
- d. Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
- e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten;
- f. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates;
- g. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
- h. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- i. Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden;
- j. Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden; für ein bestimmtes Geschäft kann die Gemeindeversammlung die Handlungsvollmacht dem Gemeinderat übertragen.
- k. Expropriationen;
- l. Wahl der Rechnungsprüfungskommission sowie der Urnenoffizianten in offener Abstimmung;
- m. Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen, soweit nicht in Spezialreglementen etwas anderes geregelt ist.

Art. 23 Die Gemeinde wählt an der Urne:

- a. den Gemeindeammann;
- b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

4. DER GEMEINDERAT

Art. 24 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann und vier Mitgliedern.

Art. 25 Sitzungen

1 Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Behördenmitglieder erforderlich.

2 Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

Art. 26 Ausstand

1 Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

- a. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
- b. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
- c. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

2 Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu Protokoll zu nehmen.

Art. 27 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 29 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 30 Aufgaben und Befugnisse

1 Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

2 Im besonderen hat er folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Einberufung der Gemeindeversammlung;
- b. Vorbereitung der Traktanden;

- c. Beraten der Jahresrechnung;
- d. Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses;
- e. Verwaltung des Gemeindevermögens;
- f. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
- g. Beschaffung von Fremdgeldern;
- h. Anstellung des Gemeindepersonals;
- i. Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen der vom Gemeinderat oder von der Gemeindeversammlung gewählten Angestellten sowie der Behördemitglieder;
- j. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
- k. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren;
- l. Ausführung der in § 2 EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen;
- m. Erledigung der Geschäfte der Vormundschaftsbehörde;
- n. Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei;
- o. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und des Gesetzes über den Betrieb von Spielsalons und Geldspielautomaten;
- p. Aufsicht über das Entsorgungswesen;
- q. Aufsicht über das Strassen- und Werkwesen;
- r. Aufsicht über das Bestattungswesen;
- s. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz;
- t. Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- u. Aufsicht über den Datenschutz;
- v. Einsetzung von Kommissionen.

3 Im weiteren behandelt er alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 31 Organisation

Der Gemeinderat kann für seine Amtstätigkeit das Ressortsystem einführen.

Art. 32 Finanzkompetenz

Für einmalige Ausgaben in gleicher Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 50'000.– und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 10'000.– zu.

Art. 33 Wahlen durch den Gemeinderat

1 Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindeammanns als Vorsitzenden selbst.

2 Er wählt insbesondere:

- a. den Gemeindeschreiber;
- b. den Stellvertreter des Gemeindeschreibers
- c. die Gemeindeweibel;
- d. den Zivilstandsbeamten;
- e. den Stellvertreter des Zivilstandsbeamten;
- f. den Präsidenten und die Mitglieder der Fürsorgekommission sowie den Fürsorger;
- g. den Amtsvormund;
- h. den Präsidenten und die Mitglieder der Flurkommission;
- i. den Präsidenten und die Mitglieder der Friedhofkommission sowie den Friedhofvorsteher;
- j. den Verantwortlichen der Gemeindestelle für Landwirtschaft;
- k. seine Vertreter in die Feuerschutzkommission sowie die Gradträger der Feuerwehr gemäss Feuerschutzreglement;
- l. den Quartiermeister.

3 Er wählt nach Bedarf weitere Kommissionen und Delegierte, soweit diese nicht von anderen Organen bestimmt werden.

4 Er wählt das Verwaltungspersonal, soweit dessen Wahl nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten ist.

Art. 34 Konstituierung der Kommissionen

1 Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus anderen stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern bestehen.

2 In begründeten Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeinde beratend zugezogen oder als Mitglieder einer Kommission gewählt werden.

3 In der Regel soll als Präsident einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

4 Die Konstituierung der Behörden ist den Stimmbürgern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Art. 35 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

5. DIE GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 36 Der Gemeindeammann

1 Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Zusammenkünften vertreten ist.
- c. Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz.
- d. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegeschreiber.
- e. Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Stimmbürger.
- f. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

2 Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Art. 37 Der Gemeindegeschreiber

1 Dem Gemeindegeschreiber obliegen:

- a. die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
- b. die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
- c. allfällige weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

2 Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeammann.

3 Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Art. 38 Die Gemeindekanzlei

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund eines Pflichtenheftes an die Gemeindeangestellten.

Art. 39 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren.

Art. 40 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeit der Gemeindekanzlei wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten werden vom Gemeinderat festgelegt.

6. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 42 Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei Revisoren sowie zwei Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.

2 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und –angestellten.

Art. 43 Umfang der Prüfung

1 Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

2 Zur Prüfung gehören insbesondere:

- a. die Einhaltung des Voranschlages und der Finanzkompetenzen;
- b. die Einhaltung des Kontenplanes und der Numerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesrechnung;
- c. die Belegeordnung;
- d. die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung;
- e. der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven;
- f. die Ordnungsmässigkeit der Bewertung.

3 Sie prüft zusätzlich die Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung der Steuern.

Art. 44 Kontrollen

1 Die Rechnungsprüfungskommission soll während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassabestandes, der Geldkonten und des Wertschriftenbestandes vornehmen.

2 Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

Art. 45 Berichterstattung

Das Ergebnis der Geschäftsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen.

7. DER GEMEINDEHAUSHALT

Art. 46 Rechnungsführung

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung des Rechnungswesens eine Treuhandstelle beizuziehen.

Art. 47 Rechnungsablage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 48 Rechnungsabnahme

Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeinde bis spätestens 30. Juni zu genehmigen.

Art. 49 Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Steuereinkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

8. DIE RECHTSPFLEGE

Art. 50 Rekursgrund

1 Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, einen Entscheid des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, welcher der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht, berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates dagegen Rekurs erheben.

2 Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

Art. 51 Rekursverfahren

Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Art. 52 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

1 Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

2 Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

9. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.

Art. 54 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Behördemitglieder und Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche versichert.

Art. 55 Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 56 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. August 1995.

An der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2002 genehmigt

Der Gemeindeammann

U.P. Hinnen

Der Gemeindeschreiber

J. Heuer

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 974 vom 19. November 2002

Alle nur in männlicher Form aufgeführten Begriffe und Bezeichnungen gelten, soweit notwendig, auch für die weibliche Form.